



## Belehrung zur Versicherung an Eides Statt:

Kennzeichen:

Die Versicherung an Eides Statt ist das äußerste und durch eine besondere Förmlichkeit gekennzeichnete Mittel für die Wahrheitsfindung im Verwaltungsverfahren. Sie dient dazu, eine bestimmte Erklärung des Beteiligten zu bekräftigen und Zweifel der Behörde an Ihrer Wahrheit zu zerstreuen.

Eine Versicherung an Eides Statt ist falsch im Sinne von unrichtig, wenn der Versichernde eine Erklärung bestätigt, die den Tatsachen nicht entspricht. Sie ist falsch im Sinne von unvollständig, wenn in der bestätigenden Erklärung wesentliche Tatsachen verschwiegen werden mit der Folge, dass die Aussage der Verschwiegenen das Ausgesagte entscheidend verändert hätte.

Nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt.

In Kenntnis der Belehrung über die Bedeutung der Eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen Eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit an Eides statt, dass ich nach besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe und die o.g. Fahrzeugdokumente weder verpfändet sind, noch an einen Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug abgegeben worden sind, so dass ich allein über das Fahrzeug Verfügungsberechtigt bin.

Das/die verlorene(n) Kennzeichen wird/werden von mir nicht missbräuchlich verwendet und wurde(n) nicht eingezogen oder sichergestellt.

Ich verpflichte mich im Fall des Wiederauffindens den/der in Verlust geratenen Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II; Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I; das/die Kennzeichen unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abzugeben.

**Gebührenerhebung:** gem. §§ 1,4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Nach der Tarifstelle 256 der Anlage zu § 1 GebOSt wird für die Abnahme einer Versicherung an Eides Statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§5 StVG) eine Gebühr in Höhe von 30,70 € fällig.

Potsdam, den

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des ermächtigten Sachbearbeiters